



Auf Grund von Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Universitätsklinikagesetz (BayUniKlinG) i. V. m. Art. 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und Art. 8 Abs. 2 Ziff. 9 BayUniKlinG in der jeweils geltenden Fassung erlässt das Klinikum der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen) folgende

Satzung zur Wahl der Klinikumskonferenz

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung der Klinikumskonferenz

(1) ¹ Die Klinikumskonferenz berät den Klinikumsvorstand. ² Zu diesem Zweck informiert sie der Klinikumsvorstand über die wesentlichen Entwicklungen im Universitätsklinikum Erlangen.

(2) ¹ Den Vorsitz der Klinikumskonferenz hat der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin.

² Die Klinikumskonferenz kommt in regelmäßigen nicht öffentlichen Sitzungen zusammen.

³ Die Einladung erfolgt durch den Ärztlichen Direktor oder die Ärztliche Direktorin.

(3) ¹ Der Klinikumskonferenz gehören kraft Amtes an

- die Vorstände der Kliniken, der selbstständigen Abteilungen und die Leiter und Leiterinnen der sonstigen Einrichtungen,
- die Frauenbeauftragte der Medizinischen Fakultät,
- die Gleichstellungsbeauftragte des Klinikums und
- der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Personalrats.

² Ferner werden jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe

- der sonstigen Professoren und Professorinnen einschließlich der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,
- des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals,
- des Pflegedienstes und
- des sonstigen nichtwissenschaftlichen Personals

nach den Bestimmungen dieser Satzung in die Klinikumskonferenz gewählt.

§ 2 Grundsätze und Durchführung der Wahl

- (1) ¹Die zu wählenden Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen nach § 1 Abs. 3 S. 2 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl für die Dauer von fünf Jahren unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- (2) ¹ Die Wahl wird vom Kaufmännischen Direktor oder der Kaufmännischen Direktorin als Wahlleiter bzw. Wahlleiterin durchgeführt. ² Dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin im Amt ist Stellvertreter oder Stellvertreterin des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin. ³ Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann seine bzw. ihre Funktion auf eine andere Person übertragen und zu Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben weitere Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).
- (3) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt den Wahltermin.
- (4) Für die Durchführung gilt Art. 48 des BayHIG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 des BayUniKlinG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Wahlberechtigte

- (1) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²In das Wählerverzeichnis wird jede bzw. jeder Beschäftigte oder Bedienstete des Universitätsklinikums Erlangen oder des Freistaats Bayern eingetragen, der bzw. die gem. Art. 15 Abs. 1 BayUniKlinG oder gem. Art. 15 Abs. 3 Nr. 4 BayUniKlinG am Universitätsklinikum Erlangen tätig ist und zu einer der Gruppen nach § 1 Abs. 3 S. 2 gehört. ³ Mitglieder der Klinikumskonferenz kraft Amtes gem. § 1 Abs. 3 S. 1 sind nicht wählbar. ⁴ Mit Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit. ⁵ Stichtag für die Feststellung eines Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses und der Tätigkeit am Universitätsklinikum Erlangen sowie für die Zuordnung zu einer der Gruppen nach § 1 Abs. 3 S. 2 ist der Tag der Schließung des Wählerverzeichnisses.
- (2) Endet bei einem gewählten Mitglied die Zugehörigkeit zu der Gruppe, in der das Mitglied gewählt wurde, so scheidet das Mitglied aus der Klinikumskonferenz aus.

§ 4 Rücktritt nach Annahme der Wahl, Vakanzen, Abwahl

- (1) ¹Rücktritt nach Annahme der Wahl ist nur aus wichtigem Grund möglich; er muss schriftlich gegenüber dem Wahlleiter erklärt werden. ²Ob bei einem Rücktritt wichtige Gründe vorliegen, entscheidet der Klinikumsvorstand. ³Entsprechendes gilt, wenn für einen ausgeschiedenen Vertreter oder eine ausgeschiedene Vertreterin ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin nachrückt und die Annahme der Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt.
- (2) ¹Wenn in einer Gruppe nach § 1 Abs. 3 S. 2
- eine Wahl nicht zustande kommt,
 - die Zahl der gewählten Gruppenvertreter geringer ist als in § 1 Abs. 3 S. 2 vorgesehen oder
 - sich die Zahl der Gruppenvertreter nach der Wahl verringert und Ersatzvertreter in ausreichender Zahl nicht vorhanden sind,
- kann der Klinikumsvorstand für den Rest der Amtszeit Ersatzvertreter aus der betroffenen Mitgliedergruppe bestellen. ²Ist noch ein gewähltes Mitglied aus der Mitgliedergruppe vorhanden, so soll dieses vor der Bestellung eines Ersatzvertreters angehört werden.
- (3) Erwirbt ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit zusätzlich die Mitgliedschaft kraft Amtes (§ 1 Abs. 3 S. 1), ohne zugleich aus seiner Mitgliedergruppe nach § 1 Abs. 3 S. 2 auszuschneiden, so hat die Mitgliedschaft kraft Amtes Vorrang, hinsichtlich der Mitgliedschaft nach § 1 Abs. 3 S. 2 rückt ein Ersatzvertreter bzw. eine Ersatzvertreterin nach.
- (4) Sind Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (5) Eine Abwahl ist nicht möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 29.06.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Universitätsklinikums Erlangen vom 11.11.2024 und der Genehmigung des Aufsichtsrats vom 27.11.2024.

Erlangen, den 11.11.2024

Prof. Dr. Dr. h. c. Heinrich Iro
Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Erlangen

Dr. Albrecht Bender
Kaufmännischer Direktor
Universitätsklinikum Erlangen